

An folgenden Stellen finden Sie Unterstützung:

Stand: Juli 2016

Was ?	ALGII (Hartz 4) Sozialgeld (für erwerbsfähige Hilfesuchende)	Sozialhilfe Regelleistung (für nicht erwerbsfähige Hilfesuchende)	Wohngeld	Mutterschafts- geld	Bundesstiftung „Mutter und Kind“	Basiselterngeld/ Elterngeldplus	Kindergeld / zusätzlich evtl. Kinderzuschlag	Betreuungsunter- halt für Mutter und Unterhaltsan- spruch für das Kind	Unterhalts- vorschuss	Hebammen, Geburtsvor- bereitung und Nachsorge
Wo ?	Jobcenter	Landratsamt - Amt für Soziale Sicherung, Teilhabe und Integration --	jeweilige Stadt- oder Gemeinde- verwaltung (Rathaus)	Krankenkasse und Arbeitgeber Bundes- versicherungsamt (BVA)	Beratungsstellen: -Caritas -Diakonie -Gesundheitsamt	Anträge:Stadt- oder Gemeindeverwaltung (Rathaus) Abgabe der Anträge: Rathaus oder L-Bank	Agentur für Arbeit -Familienkasse- (Kontakt siehe unten)	Landratsamt Tauberbischofs- heim Kreisjugendamt Rechtsberatung/ Beistandschaft	Landratsamt Tauberbischofs- heim Kreisjugend- amt	Hebammen, Krankenkassen
Wann?	Antragstellung bei Bedarf	Antragstellung bei Bedarf	Antragstel- lung bei Bedarf	Frühestens 7 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin bei der Kranken- kasse beantragen	Während der Schwangerschaft, Keine Antrag- stellung nach der Geburt möglich!	Antragstellung nach Geburt des Kindes. Bei späterer Antrag- stellung rückwirkende Zahlungen für bis zu 3 Monate	KG: Antragstellung nach Geburt des Kindes Kinderzuschlag: Antrag- stellung bei Bedarf	Mütter: während Schwangerschaft und/ oder nach Geburt Kind: Ab Geburt	Ab Antrag, höchstens für einen Monat rückwirkend	Während der Schwanger- schaft, Geburt und nach der Geburt.
Wie lange?	Solange der Bedarf besteht. In der Schwangerschaft einmalige Beihilfen für Babyausstattung, Kinderzimmereinrichtung und Umstandskleidung.	Solange der Bedarf besteht	Antrag i.d.R. jährlich verlängern	6 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Entbindung / bei Mehrlings- und Frühgeburten 12 Wochen nach der Entbindung	Zuschüsse für: Erstausrüstung für Geburt, evtl. Umzugshilfe wegen Geburt, evtl. Hilfe für die Weiterführung einer Ausbildung	Basiselterngeld und/oder Elterngeldplus: je nach individuell gewählter Variante bis max. 28 Monate nach Geburt	Bis zum 18. Lebensjahr – bei Ausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, für Kinder ohne Arbeitsplatz bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.	Mutter: 6 Wochen vor Geburt bis zu 3 Jahren nach der Entbindung Kind: bis Volljährigkeit, bzw. Abschluss Berufsausbildung	Max. insgesamt 6 Jahre bis zum 12. Lebensjahr des Kindes Kinder unter 6J. bis zu 145.-€ Kinder unter 12 J. bis zu 194.-€	Während der Schwangerschaft und nach der Geburt zur Wochenbett- betreuung und Nachsorge
Wie viel?	Regelsätze richten sich nach dem Alter der Mitglieder der Bedarfs- gemeinschaft, zzgl. Kaltmiete und Kosten für Heizung. Evtl. Mehrbedarfe bei Schwangerschaft/ als Allein erziehende/r.	Regelsätze richten sich nach dem Alter der Mitglieder der Bedarfs-gemeinschaft, zzgl. Kaltmiete und Kosten für Heizung. Evtl. Mehrbedarfe bei Schwangerschaft/ als Allein erziehende/r.	Abhängig von - Einkommen - Miethöhe - Familien- größe usw.	Gesetzliche Krankenkasse zahlt max. 13 €/Tag. Arbeitgeber stockt auf durchschnitt- lichen Nettover- dienst der letzten 3 Monate auf.	Je nach individueller Situation zwischen 300 € bis zu ca. 1000 €. Abhängig von aktuellen Stiftungsvorgaben.	Mindestens 65% des wegfallenden durch- schnittl. monatl. Netto- Erwerbseinkommens, max. 1800,- €, mindestens 300,- € Bei Elterngeldplus verlängerte hälftige Auszahlung	Aktuell: 1.+2. Kind 190 € 3.Kind 196 € jedes weitere Kind 221 € <u>Kinderzuschlag:</u> Max. 160 €/ Kind	Abhängig vom Einkommen des Unterhalts- pflichtigen.	Entspricht dem Regelunterhalt abzügl. des halben Kinder- geldes.	Kostenüber- nahme durch die Krankenkasse
Be- ding- ungen:	Der Lebensunterhalt kann aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht oder nicht ausreichend gesichert werden. Bei Schwangeren und Müttern mit Kindern unter 6 Jahren keine Unterhaltungspflicht der Eltern.	Der Lebensunterhalt kann aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht gesichert werden. Bei Schwangeren bzw. Müttern mit Kinder unter 6 Jahren keine Unterhaltungspflicht der Eltern.	Geringes Einkommen. Die Miet- kosten kön- nen aus eigenem Einkommen und Ver- mögen nicht oder nicht ausreichend gesichert werden.	Sozialversiche- rungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmerinnen oder Bezieherinnen von ALG I Geringfügig Beschäftigte erhalten auf Antrag Mutterschaftsgeld über das Bundes- versicherungsamt	Abhängig vom Einkommen Es besteht kein Rechtsanspruch.	Selbstbetreuung des Kindes, keine/. keine volle Erwerbstätigkeit. Bewilligung für Aus- länderinnen nur bei Vorlage von Nieder- lassungserlaubnis oder Aufenthalt- erlaubnis, abhängig vom Aufenthalts- zweck. EU-Staatsan- gehörige sind i. d. R. anspruchsberechtigt.	KG: Unabhängig vom Einkommen, wird auf ALG II und Sozialhilfe angerechnet. Bewilligung für Aus- länderinnen nur bei Vorlage von Niederlass- ungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis, abhängig vom Aufent- haltszweck. Kinderzuschlag: Abhängig vom Einkommen	Bedürftigkeit des betreuenden Elternteils Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils	Unverheiratete, alleinerzieh- ende Elternteile. Der andere Elternteil ist nicht oder nur teilweise leistungsfähig, und wohnt nicht im gemeinsamen Haushalt.	-steht allen Frauen, Paaren zu (gesetzl. Leistungen der Krankenkassen) -
Kontakt	Jobcenter Tauberbischofsheim Tel.: 09341-87436 Pestalozziallee 17 97980 Bad Mergentheim Tel.: 07931-48299100 Johann-Hammer-Str 24 97877 Wertheim Tel.: 09342-920050 Wilhelm-Blos-Str. 3	Amt für Soziale Sicherung, Teilhabe und Integration Gartenstraße 1 97941 Tauberbischofsheim Telefon 09341/82-0		BVA Friedrich-Ebert- Allee 38 53113 Bonn Telefon: (0228) 619-0 (Mo-Do 9.00 - 15.00 Uhr; Fr 9.00 - 14.00 Uhr)	Schwangerschafts- beratungsstellen, siehe Vorderseite	Kostenlose Hotline 0800 6 64 54 71 (Mo – Fr 8.00-16.30 Uhr) <u>Postanschrift L-Bank:</u> L-Bank Schlossplatz 10 76113 Karlsruhe	Kostenlose Hotline 0800 4 55 55 30 (Mo – Fr 8.00-18.00 Uhr <u>Postanschrift:</u> Familienkasse Baden- Württemberg Ost 70146 Stuttgart <u>Persönlich in Tbb.</u> Pestalozziallee 17 Mo, Di: 8-12 Uhr Do: 8-18 Uhr	Landratsamt Tauberbischofs- heim Kreisjugendamt Tel 09341/ 82-0, Abteilung Beistandschaften	Landratsamt Tauber- bischofsheim Kreisjugend- amt Tel 09341/ 82 54-69 (Nord/ Mitte MTK oder-66 (Süd MTK)	Direkt bei den Hebammen. Hebammenflyer, z.B. bei den Beratungsstellen